



1. Sinn und Zweck

- 1.1. Die Bundesschiedsrichterlehrordnung regelt die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im Bereich der AFSVD. Sie legt die Rahmenbestimmungen fest, die durch die Durchführungsbestimmungen der Lehrkommission erweitert werden.

2. Lehrwesen

- 2.1. Die Landesverbände werden angehalten, für die Ausbildung auf Landesebene Lehrstäbe zu bilden. Diese Mitglieder der Lehrstäbe sind bei aktiver Lehrarbeit von der Lizenzprüfung zu Lizenzen, die im Auftrag der AFSVD von den Landesverbänden vergeben werden, befreit. Jedoch müssen die Lehrstabsmitglieder die objektiven Voraussetzungen für die Lizenzverlängerung, bzw. den Lizenzerhalt erfüllen.
- 2.2. Die Landesverbände müssen die Lehrtätigkeiten ihrer Lehrstabsmitglieder, jährlich beim Bundesschiedsrichterobmann schriftlich offenlegen.
- 2.3. Der Lehrwart der AFSVD wird vom Bundesschiedsrichterausschuss für drei Jahre eingesetzt. Die Amtszeit des Lehrwartes der AFSVD ist an die Amtsperiode des AFVD Präsidiums gebunden, d.h. in Jahren, in denen das AFVD Präsidium neu zu wählen ist, ist auch der Lehrwart der AFSVD neu zu wählen. Der Lehrwart lädt die Lehrstäbe der Länder jährlich zu einer Sitzung ein. Mit ausgewählten Mitgliedern der Lehrstäbe bildet der Lehrwart eine Lehrkommission. Diese Kommission soll aus mindestens drei, nicht mehr als sechs A-lizenzierten Schiedsrichtern bestehen, die auf eine langjährige Schiedsrichtertätigkeit und auf ausreichende Lehrerfahrung zurückgreifen können. Die Mitglieder der Kommission müssen sich aus mindestens drei verschiedenen Landesverbänden rekrutieren.
- 2.4. Die Mitglieder der Lehrkommission erstellen die Vorgaben zur Schiedsrichter-ausbildung für die Bundesrepublik Deutschland. Daher sind sie von den entsprechenden Prüfungen (Tests) befreit. Die Mitglieder der Kommission leiten neben dem Lehrwart, die A-Lehrgänge. Sie sind an der Erstellung des deutschen Regelwerks und den Mechanics beteiligt.
- 2.5. Beschlüsse der Lehrkommission der AFSVD können auf Antrag des Lehrwartes der AFSVD oder des Bundesschiedsrichterobmannes auch im Mitzeichnungs- bzw. Rundsendeverfahren erarbeitet und verabschiedet werden.
- 2.6. Der Bundesschiedsrichterobmann und sein Stellvertreter sind von Prüfungen, bzw. Tests während ihrer Amtszeit befreit. Sie behalten während dieser Zeit die Lizenzstufe, die sie vor ihrer Wahl hatten.

3. Ausbildung

- 3.1. Die Ausbildung der E-, D-, C- und B-Lizenz Schiedsrichter wird von den Schiedsrichtervereinigungen der jeweiligen Landesverbände in Absprache mit der Lehrkommission der AFSVD organisiert und durchgeführt.
- 3.2. Mindestens einer der Dozenten eines jeden Lehrganges muss eine höherrangige Lizenz haben. Richtlinien und ein Prüfungsfragenkatalog hierfür werden von der Lehrkommission der AFSVD erarbeitet.
- 3.3. Für A-Lizenzinhaber bzw. Schiedsrichter, die die A-Lizenz erwerben wollen, werden auf Bundesebene durch die Lehrkommission der AFSVD und damit dem Bundesschiedsrichterausschuss Lehrgänge durchgeführt.

4. Lizenzen

4.1. E-Lizenz

a) Erwerb der E-Lizenz

Die E-Lizenz erhält, wer:

1. mindestens 18 Jahre alt ist und
2. einen Lehrgang von mindestens 22 Stunden Dauer absolviert und
3. bei der abschließenden schriftlichen E-Lizenzprüfung die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Punkt 4.5. erreicht.

b) Verlängerung der E-Lizenz

Eine Verlängerung der E-Lizenz ist nicht vorgesehen. E-Lizenzinhaber müssen zur Lizenzverlängerung an einem D-Lehrgang teilnehmen. E-Lizenzinhaber, die während der Saison den Nachweis von mindestens drei Spielen nicht erbringen, verlieren die Lizenz.

4.2. D-Lizenz

a) Erwerb der D-Lizenz

Die D-Lizenz erhält, wer:

1. als E-Lizenzinhaber den Nachweis von mindestens drei Schiedsrichtereinsätzen in der Saison erbringt, in der er die E-Lizenz absolviert hat und
2. einen D-Lehrgang absolviert und
3. bei der abschließenden schriftlichen D-Lizenzprüfung die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Punkt 4.6. erreicht.

Besteht ein E-Lizenzinhaber die D-Lizenzprüfung nicht, behält er für das nächste Spieljahr die E-Lizenz, sofern er mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt hat.

b) Verlängerung der D-Lizenz

Die D-Lizenz wird verlängert, wenn ein D-Lizenzinhaber:

1. den Nachweis von mindestens drei Schiedsrichtereinsätzen erbringt und
2. einen D-Lehrgang absolviert und
3. bei der abschließenden schriftlichen D-Lizenzprüfung die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Punkt 4.6. erreicht.

Besteht ein D-Lizenzinhaber die D-Lizenzprüfung nicht, erhält er für das nächste Spieljahr die E-Lizenz, sofern er mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt hat.

4.3. C-Lizenz

a) Erwerb der C-Lizenz

Die C-Lizenz erhält, wer:

1. als D-Lizenzinhaber mindestens zwei Jahre im Besitz der D-Lizenz war und
2. als D-Lizenzinhaber den Nachweis von mindestens drei Schiedsrichtereinsätzen erbracht hat und
2. einen C-Lehrgang absolviert und
3. bei der abschließenden schriftlichen C-Lizenzprüfung die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Punkt 4.6. erreicht.

Besteht ein D-Lizenzinhaber die C-Lizenzprüfung nicht, behält er für das nächste Spieljahr die D-Lizenz, sofern er mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt hat.

b) Verlängerung der C-Lizenz

Die C-Lizenz wird verlängert, wenn ein C-Lizenzinhaber:

1. den Nachweis von mindestens drei Schiedsrichtereinsätzen erbringt und
2. einen C-Lehrgang absolviert und
3. bei der abschließenden schriftlichen C-Lizenzprüfung die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Punkt 4.6. erreicht.

Besteht ein C-Lizenzinhaber die C-Lizenzprüfung nicht, erhält er für das nächste Spieljahr die D-Lizenz, sofern er mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt hat.

4.4. B-Lizenz

a) Erwerb der B-Lizenz

Die B-Lizenz erhält, wer:

1. als C-Lizenzinhaber mindestens zwei Jahre im Besitz der C-Lizenz ist und
2. als C-Lizenzinhaber den Nachweis von mindestens 20 Schiedsrichtereinsätzen, davon mindestens fünf im letzten Spieljahr, erbringt und
3. vom zuständigen Fachgremium seines Landesverbands eingeladen wird und
4. einen B-Lehrgang absolviert und
5. bei der abschließenden schriftlichen B-Lizenzprüfung die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Punkt 4.6. erreicht.

Zum B-Lehrgang wird nicht zugelassen, wer zweimal in Folge an einem B-Lehrgang teilgenommen hat, ohne die B-Lizenzprüfung zu bestehen. Besteht ein C-Lizenzinhaber die B-Lizenzprüfung nicht, behält er für das nächste Spieljahr die C-Lizenz.

b) Verlängerung der B-Lizenz

Die B-Lizenz wird verlängert, wenn ein B-Lizenzinhaber:

1. den schriftlichen B-Zulassungstest fristgerecht zurücksendet und
2. bei diesem Test die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Punkt 4.6. erreicht und
3. einen B-Lehrgang absolviert.

Hat ein B-Lizenzinhaber die oben unter 1. und 2. genannten Voraussetzungen zur Teilnahme am B-Lehrgang erfüllt und kann auf Grund wichtiger und nachvollziehbarer Gründe kurzfristig nicht am vorgesehenen B-Lehrgang teilnehmen, so erhält er die C-Lizenz und kann im Folgejahr wieder zum B-

Lehrgang zugelassen werden. Diese Entscheidung kann nur das zuständige Fachgremium des Landesverbands treffen.

Sendet ein B-Lizenzinhaber den B-Zulassungstest nicht oder nicht fristgerecht zurück oder erreicht er die erforderliche Mindestpunktzahl nicht, muss er den B-Lehrgang absolvieren und bei der abschließenden schriftlichen B-Lizenzprüfung die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Punkt 4.6. erreichen. Besteht ein B-Lizenzinhaber die B-Lizenzprüfung nicht, behält er für das nächste Spieljahr die C-Lizenz.

4.5. A-Lizenz

a) Erwerb der A-Lizenz

Die A-Lizenz erhält, wer:

1. als B-Lizenzinhaber mindestens drei Jahre im Besitz der B-Lizenz ist und
2. den Nachweis von mindestens 20 Schiedsrichtereinsätzen in den letzten drei Jahren erbringt und
3. vom zuständigen Fachgremium seines Landesverbands zum A-Lizenzlehrgang vorgeschlagen wird und
4. den schriftlichen A-Vortest fristgerecht zurücksendet und
5. bei diesem Test die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Punkt 4.6. erreicht und
6. einen A-Lizenzlehrgang von mindestens zwölf Stunden Dauer absolviert und
7. bei der abschließenden schriftlichen A-Lizenzprüfung die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Punkt 4.6. erreicht.

Zum A-Lizenzlehrgang wird nicht zugelassen, wer zweimal in Folge an einem A-Lizenzlehrgang teilgenommen hat, ohne den A-Vortest und die A-Lizenzprüfung zu bestehen.

Sendet ein B-Lizenzinhaber den A-Vortest nicht oder nicht fristgerecht zurück oder erreicht er die erforderliche Mindestpunktzahl nicht, muss er einen B-Lehrgang absolvieren, um für das nächste Spieljahr die B-Lizenz zu erhalten.

Besteht ein B-Lizenzinhaber die A-Lizenzprüfung nicht, behält er für das nächste Spieljahr die B-Lizenz.

b) Verlängerung der A-Lizenz

Die A-Lizenz wird verlängert, wenn ein A-Lizenzinhaber:

1. vom zuständigen Fachgremium seines Landesverbands zum A-Mechaniclehrgang vorgeschlagen wird und
2. vom Bundesschiedsrichterausschuss eingeladen wird und
3. den schriftlichen A-Zulassungstest fristgerecht zurücksendet und
4. bei diesem Test die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Punkt 4.6. erreicht und
5. einen A-Mechaniclehrgang oder einen anderen vom Bundesschiedsrichterausschuss zur Verlängerung der A-Lizenz anerkannten Lehrgang (siehe c) absolviert.

Hat ein A-Lizenzinhaber die oben unter 1. bis 4. genannten Voraussetzungen zur Teilnahme am A-Mechaniclehrgang erfüllt und kann auf Grund wichtiger und nachvollziehbarer Gründe kurzfristig nicht am vorgesehenen A-Mechaniclehrgang teilnehmen, so erhält er die B-Lizenz und kann im Folgejahr wieder zum A-Lizenzlehrgang zugelassen werden. Diese Entscheidung kann nur der Bundesschiedsrichterausschuss treffen.

Sendet ein A-Lizenzinhaber den A-Zulassungstest nicht oder nicht fristgerecht zurück oder erreicht er die erforderliche Mindestpunktzahl nicht oder kann er aus anderen Gründen nicht am A-Mechaniclehrgang teilnehmen, muss er den A-Lizenzlehrgang absolvieren und bei der abschließenden schriftlichen A-Lizenzprüfung die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Punkt 4.6. erreichen.

Besteht ein A-Lizenzinhaber die A-Lizenzprüfung nicht, behält er für das nächste Spieljahr die B-Lizenz.

- c) Auf Antrag können vom Bundesschiedsrichterausschuss neben dem A-Mechaniclehrgang auch andere Lehrgänge, insbesondere zur Verlängerung der A-Lizenz anerkannt werden.

4.6. Prüfungen und Tests

- a) Die Anzahl der Fragen für alle in den Punkten 4.1. bis 4.5. genannten Prüfungen und Tests sowie die zum Bestehen jeweils erforderlichen Mindestpunktzahlen werden von der Lehrkommission (siehe Punkt 2.3.) vor Beginn jeder Lehrgangsperiode festgelegt.
- b) Sofern von der Lehrkommission nichts anderes festgelegt wird, gelten die folgenden Anforderungen:
1. Die E-Lizenzprüfung besteht aus mindestens 40 Fragen. Zum Bestehen müssen mindestens 70 % der erreichbaren Punkte erzielt werden.
 2. Die D-Lizenzprüfung besteht aus mindestens 20 Fragen. Zum Bestehen müssen mindestens 70 % der erreichbaren Punkte erzielt werden.
 3. Die C-Lizenzprüfung besteht aus mindestens 20 Fragen. Zum Bestehen müssen mindestens 70 % der erreichbaren Punkte erzielt werden.
 3. Die B-Lizenzprüfung besteht aus mindestens 30 Fragen. Zum Bestehen müssen mindestens 70 % der erreichbaren Punkte erzielt werden.
 4. Der B-Zulassungstest besteht aus 50 Fragen. Zum Bestehen müssen mindestens 80 % der erreichbaren Punkte erzielt werden.
 5. Der A-Vortest besteht aus mindestens 50 Fragen. Zum Bestehen müssen mindestens 90 % der erreichbaren Punkte erzielt werden.
 6. Die A-Lizenzprüfung besteht aus mindestens 40 Fragen. Zum Bestehen müssen mindestens 75 % der erreichbaren Punkte erzielt werden.
 7. Der A-Zulassungstest besteht aus mindestens 50 Fragen. Zum Bestehen müssen mindestens 90 % der erreichbaren Punkte erzielt werden.

4.6. Jungschiedsrichter

- a) Schiedsrichterlizenzen der Stufe E können unter den folgenden Voraussetzungen auch an Personen unter 18 Jahren vergeben werden:
1. Jeder Landesverband kann für sich beschließen, Jugendlichen unter 18 Jahren eine Lizenz zu erteilen.
 2. Diese Jungschiedsrichter können nur bei Spielen von Mannschaften aus Landesverbänden eingesetzt werden, die aus einem Landesverband kommen, die ebenfalls Jungschiedsrichter einsetzen.
 3. Der Schiedsrichterobmann und die Stellvertreter, sowie die im betreffenden Lehrgang als Referenten eingesetzten Schiedsrichter ent-

scheiden im Einzelfall über die Vergabe einer Schiedsrichterlizenz. Sie haben außer der Sachkunde auch die persönliche Eignung des Bewerbers zu berücksichtigen.

4. Die Bewerber müssen die Schiedsrichterlizenz nach den Bestimmungen der Bundesschiedsrichterlehrordnung erlangen. Lizenzverlängerungen haben nach den Bestimmungen der Bundesschiedsrichterlehrordnung zu erfolgen, jedoch kann erst mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres eine D-Lizenz erteilt werden. Vollendet der E-Lizenzinhaber während der Saison das 18. Lebensjahr und hat vor Saisonbeginn die Kriterien der D-Lizenz erfüllt, erhält er mit der Vollendung des 18. Lebensjahres die D-Lizenz.
5. Vor Lizenzerteilung muss eine uneingeschränkte schriftliche Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegen.
6. Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können nur zu folgenden Spielen eingesetzt werden:
 - a. bei Männerspielen in der Kettencrew
 - b. bei Damenspielen - außer Play Off Spielen - als Field- und Sidejudge
 - c. bei Jugendspielen - außer Play Off Spielen -
 - d. bei allen Spielen unterhalb der Jugendklasse
 - e. bei Flagfootballspielen - außer Männerspielen
7. Die Ansetzer sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die minderjährigen Schiedsrichter mit im Landesverband vorhandenen und erfahrenen Schiedsrichtern eingesetzt werden.

4.7. Gültigkeit der Lizenzen

- a) Die erworbenen Lizenzen gelten für ein Spieljahr. Sie sind jeweils gültig vom 1. April des Spieljahres, für das sie erworben wurden, bis zum 31. März des Folgejahres. Zur Lizenzverlängerung muss ein Lehrgang gemäß den Punkten 4 ff. besucht werden.
- b) Lizenzinhaber dürfen während des Gültigkeitszeitraums einer Lizenz nur einen Lehrgang gleicher Lizenzstufe besuchen.

Stand vom 11.01.2009 nach einstimmigem Beschluss der Bundesschiedsrichtersitzung vom 10.01.2009

f.d.R.

Peter Springwald, Bundesschiedsrichterobmann – Marl – im Januar 2009
Abgenommen durch Präsidiumsbeschluss